

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Salzuflen e. V. Vereins-Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Salzuflen e. V., im Folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Bad Salzuflen und Rechtsnachfolger der Haus- und Grundeigentümergevereine Bad Salzuflen und Schötmar und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Salzuflen e. V.“
2. Der Verein ist dem „Verband der Haus- und Grundeigentümer Ostwestfalen Lippe e. V.“ angeschlossen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bad Salzuflen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-Wohnungs- und Grundeigentümers in Staat und Gemeinde. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über all das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich der Verein auch der Geschäftsstelle des Haus- und Grundeigentümergevereins Bielefeld e. V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder Teil eines solchen innerhalb des Vereinsbereichs zusteht. Dasselbe gilt für Verwalter von Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele der Organisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorstand spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) im Falle des Todes mit Ablauf des Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:
 - aa) Bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
 - bb) Bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach den Satzungen obliegenden Pflichten.
 - cc) Bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens satzungsgemäß zustehen.
 - b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation enthalten. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Geschäfts- und Schriftführer und einem Kassensführer sowie drei bis fünf Beisitzern. Im Falle der Verhinderung des Geschäfts- und Schriftführers oder Kassensführers übernimmt jeweils ein Beisitzer deren Funktion.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet im Laufe eines Jahres die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der tunlichst innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden von dem geschäftsführenden Vorstand, der bei Bedarf zusammentritt, geführt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäfts- und Schriftführer und dem Kassensführer.
7. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes hat der Geschäfts- und Schriftführer zu führen.

§ 8

Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer mit je einem Stellvertreter, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, gewählt. Ihnen obliegt zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung. Sie haben über die erfolgte Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu fertigen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich ist tunlichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tagespresse oder durch die Fachzeitschrift der Organisation vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Vorstandes leiten die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden durch Stimmzettel.
7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die schriftlich durch Aufgabe zur Post spätestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist der „Verband der Haus- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e. V.“ gutachterlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die alsdann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 12

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Bad Salzuflen.
Bad Salzuflen, den 14. August 1972

Christian Ludwig Weßler
Robert Kux
Paul Beuscher
Friedrich Wilhelm Brandsmeier
Karl Klocke
Dr. Heinrich Pohlmann
Wolfgang Korte
Karl Flachsbarth
Walter Scholz